

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Sechste Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 16. April 1997

(KWMBI II S. 560)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Nach Nummer 8 Buchst. d des Anhangs zur Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBl II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 1996 (KWMBI II S. 867), werden folgende Buchstaben e bis k eingefügt:

- "e) **Byzantinistik und neugriechische Philologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachkurs Neugriechisch IV;
- f) **Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachveranstaltung für Fortgeschrittene;
- g) **Finnougristik:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene in der Hauptsprache;
- h) **Japanologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachkurs "Modernes Japanisch für Fortgeschrittene";
- i) **Italienische Philologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachlichen Übung für Fortgeschrittene;
- j) **Romanische Philologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachlichen Übung für Fortgeschrittene;
- k) **Nordische Philologie und Germanische Altertumskunde:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für das Hauptstudium."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung in Kraft.

(2) ¹Kandidaten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Hauptstudium befinden, werden auch dann zur Magisterprüfung zugelassen, wenn sie die in § 1 bezeichneten Nachweise bei der Meldung zur Magisterprüfung nicht vorlegen. ²Kandidaten, die das Hauptfach Nordische Philologie und Germanische Altertumskunde bei der Meldung zur Magisterprüfung angeben, müssen den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für das Hauptstudium vorlegen, wenn sie sich später als drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Magisterprüfung anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 25. März 1997, Nr. X/4 - 5e66M(4) - 6/124 557.

München, den 16. April 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 18. April 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. April 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 1997.